

Bundesgericht gibt landwirtschaftlichem Arbeitnehmer recht.

Gerechter Lohn für Überstunden

Keine Juristische Akrobatik

Das Bundesgericht verhilft einem spanischen Arbeitnehmer zu seinem Recht, der den korrekten Zuschlag für konstante Überzeit fordert. Ohne sein Wissen arbeitete er jahrelang fünf Wochenstunden mehr als die vorgesehene Höchstarbeitszeit.

55 statt der vorgeschriebenen 50 Stunden leistete der Gastarbeiter wöchentlich im Lager eines Gemüseunternehmens. Dass der vom Kanton erlassene Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer eine tiefere Arbeitszeit vorsah, war dem Spanier nicht bewusst. Das Vertragsdokument liess ihn vielmehr glauben, die normale Arbeitszeit betrage 55 Wochenstunden.

Der Zivilklage auf Nachzahlung des 25prozentigen Zuschlags war bei der Freiburger Justiz kein durchschlagender Erfolg beschieden. Der Spanier hatte einen fünfstelligen Betrag verlangt. Gemäss der juristischen Konstruktion des Kantonsgerichts hatte der Arbeitnehmer für 855 Überstunden eine Entschädigung von 441.35 Franken zugezogen. Nach kantonaler Logik hätte das Unternehmen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden niemals den Lohn für 55 Stunden bezahlt. Gestützt auf den „hypothetischen Parteiwillen“ wurde der Anspruch des Spaniers proportional gekürzt.

Keine „Carte blanche“

In ihrem einstimmigen Urteil erinnern die drei Bundesrichter die Freiburger Justiz daran, dass die Höchstarbeitszeit dem Schutz der Arbeitnehmer dient. Es gehe nicht an, den Arbeitgebern eine „Carte blanche“ für systematische Überzeit zu erteilen. Genau dies geschehe, wenn das nachträgliche Argument zugelassen werde, die Überzeitentuschädigung sei im Gesamtlohn eigentlich bereits inbegriffen.

Nochmals über die Bücher

Mit ihrem Vorgehen habe die Freiburger Justiz dazu Hand geboten, die Regeln zur Arbeitszeitbeschränkung ihrer Substanz zu entleeren. Sie muss nun nochmals über die Bücher und dem Spanier den 25prozentigen Zuschlag ohne proportionale Kürzung zusprechen.

Berner Tagwacht, 9.1.1996.

Berner Tagwacht > Ueberzeit. Bundesgericht. TW, 1996-01-09